

**10332/AB**  
vom 03.06.2022 zu 10558/J (XXVII. GP)  
**Bundesministerium** [bmlrt.gv.at](http://bmlrt.gv.at)  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
Bundesminister für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.258.387

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)10558/J-NR/2022

Wien, 3. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen haben am 05.04.2022 unter der Nr. **10558/J** an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ÖVP-Postenschacher im „Fairness-Büro“?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Warum haben Sie mit zwei Jahren Verspätung erst Ende des vorigen Jahres die Regierungsvorlage zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt?

Einleitend darf angemerkt werden, dass die federführende Zuständigkeit für die Legistik zum Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz – FWBG) beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort liegt.

Gemäß der UTP Richtlinie (EU) 2019/633 müssen die Mitgliedstaaten die nationalen Maßnahmen ab 1. November 2021 anwenden. Begründet in der Komplexität der Thematik erfolgte eine umfangreiche Einbindung von Expertinnen und Experten zur nationalen Umsetzung. Die dafür erforderliche Gesetzesnovelle wurde am 31. Dezember 2021 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

**Zur Frage 2:**

- Wie stellen Sie sicher, dass sich Primärproduzenten gegenüber den unmittelbaren Abnehmern und Verarbeitern genauso wehren können wie gegen den Lebensmitteleinzelhandel, also Gerechtigkeit für alle Marktteilnehmer gewährleistet wird?

Dies ergibt sich bereits aus der Konzeption der UTP – Richtlinie sowie der nationalen Umsetzung im Rahmen des Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetzes (FWBG). Das FWBG schützt jeweils „kleinere“ Lieferanten, unabhängig von ihrem Niederlassungsort, vor „größeren“ Käuferinnen und Käufern. Da der Schutz entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette besteht, sind bäuerliche Betriebe auch gegenüber Verarbeitungsbetrieben geschützt. Das FWBG legt sechs verschiedene Umsatzkategorien fest. Entscheidend ist, dass der Jahresumsatz der/des jeweiligen Lieferantin bzw. Lieferanten deutlich geringer ist als jener der/des Käuferin bzw. Käufers und unterhalb einer im Gesetz festgelegten Schwelle bleibt, während jener der/des Käuferin bzw. Käufers eine bestimmte Schwelle übersteigen muss.

**Zu den Fragen 3 bis 6:**

- In welchen Zeitungen und Internetforen wurde die Ausschreibung veröffentlicht und wie waren die Anforderungen, die in der Ausschreibung bekannt gegeben wurden?
- Wie viele Bewerberinnen und Bewerber gab es und gab es einen Dreievorschlag oder einen Einlevorschlag an Sie?
- Aus welchen Mitgliedern bestand die Begutachtungskommission?
- Wann endete die Ausschreibung und wann wurde der Vorschlag der Begutachtungskommission übermittelt?

Die Ausschreibung wurde – entsprechend den Vorgaben des Ausschreibungsgesetzes 1989 – auf der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Das Anforderungsprofil verlangte unter anderem:

- abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften,
- mehrjährige Berufserfahrung in behördlichen und außerbehördlichen Leitungsfunktionen,
- umfassende Kenntnisse der agrarischen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungssituation,
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft, der Agrar- und Handelspolitik,
- Kenntnisse des Vertrags- und Wettbewerbsrechts,
- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung sowie im Umgang mit Interessensvertretungen,
- sehr gute Kenntnisse des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verfassungsrechts und der Zuständigkeiten von Behörden und Gerichten,
- Kenntnisse der EU-Institutionen,
- betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse.

Insgesamt haben sich drei Personen beworben; davon wurden zwei als nicht geeignet angesehen.

Die Namen der Mitglieder der gemäß § 7 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) gebildeten Begutachtungskommissionen wurden gemäß den Vorgaben des §10 Abs. 2 iVm § 15 Abs. 4 AusG unter

<https://www.bmlrt.gv.at/ministerium/stellenausschreibungen/veroeffentlichungen> veröffentlicht.

Die Ausschreibung endete mit 24. Februar 2022. Die Begutachtungskommission trat am 25. Februar 2022 zusammen.

Die gemäß § 5e FWBG vorgesehene Anhörung der Wettbewerbskommission fand am 28. Februar 2022 statt.

**Zu den Fragen 7 bis 9 und 11:**

- Wurde die Position eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin ausgeschrieben und wer wurde ernannt?
- Wer wurde für die anderen Positionen der Erstanlaufstelle Lebensmittel ernannt?

- Welche fachlichen Voraussetzungen mussten die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen?
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt das Fairness-Büro?

Die für das Fairnessbüro vorerst vorgesehene Personalausstattung umfasst drei Personen (VBÄ) und besteht neben der Leitung aus je einer Planstelle der Entlohnungsgruppen v1 und v3. Diese beiden Positionen wurden auf der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ ausgeschrieben.

Für die Planstelle der Entlohnungsgruppe v1 sind u.a. der Abschluss des Studiums Rechtswissenschaften oder Wirtschaftsrecht, Kenntnisse des Vertragsrechts sowie des Wettbewerbsrechts sowie wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, Kenntnisse der agrarischen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungssituation, Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung sowie im Umgang mit Interessensvertretungen erforderlich.

Die Anforderungen für die Planstelle der Entlohnungsgruppe v3 sind neben Teamfähigkeit, Organisations- und Koordinationsfähigkeit, EDV Kenntnisse vor allem die Fähigkeiten, unterschiedliche Sachverhalte zu ermitteln, mittels Nutzung von Datenbanken die entscheidungsrelevanten Grundlagen zu erarbeiten, in die jeweiligen rechtlichen Kategorien einzuordnen und Erledigungsentwürfe bis zur Unterschriftenreife vorzubereiten.

Das Aufnahmeverfahren für die v3-Planstelle ist noch nicht abgeschlossen.

#### **Zu den Fragen 10, 12 und 14 bis 16:**

- Wie wird garantiert, dass die Anlaufstelle transparent arbeiten wird, wenn gleichzeitig anonym behandelt werden?
- Wie wird die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität für alle Beschwerdeführerinnen der gesamten Lebensmittelkette garantiert?
- Was passiert mit den Informationen, die das Fairness-Büro erhält?
- Wie stellen Sie die gesetzlich vorgeschriebene Weisungsfreiheit sicher?
- Was unternimmt das Fairness-Büro, wenn es aus seiner Sicht „unfaire Geschäftspraktiken“ entdeckt?

Die Transparenz der Tätigkeiten des Fairnessbüros ist durch einschlägige Bestimmungen des FWBG, wie insbesondere die Berichtspflicht gemäß § 5d Abs. 6, sichergestellt. Im jährlich zu veröffentlichten Tätigkeitsbericht wird über Art und Anzahl der Fälle, aufgegliedert in Produktgruppen, sowie über deren Bearbeitung Auskunft gegeben; eine

personenbezogene Nachvollziehbarkeit der Fälle ist für Wahrung der Transparenz nicht erforderlich, sodass sich Transparenz und Anonymität nicht ausschließen.

Die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit ist gesetzlich sichergestellt (§ 5d Abs. 4 FWBG), die leitende Person ist an keine Weisungen gebunden und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Erstanlaufstelle sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die/Der Beschwerdeführerin bzw. Beschwerdeführer kann sich in jedem Verfahrensstadium darauf berufen und die Erstanlaufstelle ist gesetzlich zu deren Schutz verpflichtet.

Das Fairness-Büro wird in erster Linie beratend tätig sein, indem Beschwerdefälle analysiert und hinsichtlich der rechtlichen Relevanz geprüft werden. Zudem kann auch eine Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Ziel ist es, den Großteil der Fälle durch Mediation schon im Vorfeld allfälliger behördlicher Verfahren so zu klären, dass das Lieferverhältnis unter fairen Bedingungen möglichst aufrechterhalten werden kann. Die Erstanlaufstelle fungiert dabei nicht als „Anwalt“ oder Parteienvertreter des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin in behördlichen Verfahren.

Hervorzuheben ist, dass mit der Erstanlaufstelle - im Gegensatz zu förmlichen Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten - ein besonders niederschwelliger, einfacher, unbürokratischer und vor allem auch kostenloser Zugang zu Beratungsleistungen geboten werden soll. Daher können sich alle Personen, die in ihren Geschäftsbeziehungen in Zusammenhang mit Verkäufen von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen mit unlauteren Praktiken konfrontiert werden, an die Erstanlaufstelle wenden.

**Zur Frage 13:**

- Wo findet sich der Budgetposten für das Fairness-Büro im Budget 2022?

Wie in den Gesetzesmaterialien (Wirkungsfolgenabschätzung) dargestellt erfolgt die Bedeckung im Rahmen des Detailbudgets 42.01.01 (Zentralstelle des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus).

Mag. Norbert Totschnig, MSc



